

zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der vorgeordneten Theile des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen unter den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen dergestalt vertheilt werden, daß der Betrag, welcher der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen entspricht, der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollverein von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Artikel 7.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen wird durch den Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen bewirkt, welchem zu dem Zwecke auch aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen die Erträge der gemeinschaftlichen Einnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 39. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuzeigen sind.

Artikel 8.

In den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen soll, wenn demnächst im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommen wird, diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuerfügen, den Erhebungs- und Kontrollformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich des Biers eine Abgabengemeinschaft mit den in den Artikeln 6. und 7. wegen des Branntweins vereinbarten Maßgaben ein. Abänderungen der die Besteuerung des Biers betreffenden Bestimmungen, welche künftig in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen angeordnet werden möchten, sollen gleichzeitig und gleichmäßig auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheilen eintreten.

Artikel 9.

Sobald zwischen denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen wegen des Biers ein freier Verkehr besteht, und denjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt wird, soll dieser auch zwischen den vorgeordneten Theilen des Norddeutschen Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig soll rücksichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und den dazu nicht gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten. Die
in